

3003 Bern, 22. März 2016

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Neubau Egli Paint

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Vorgeschichte

Mit Plangenehmigung vom 29. Dezember 2015 erteilte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Bewilligung für den Neubau von Hangar C6¹. Im erwähnten Entscheid wurden sämtliche Umweltbelange aus dem Rahmen-Umweltverträglichkeitsbericht (Rahmen-UVB) behandelt und es wurden die notwendigen Auflagen und Sanierungsmassnahmen verfügt. Da die betrieblichen Auswirkungen des Neubaus Egli Paint im Rahmen-UVB ebenfalls enthalten sind, wurde der Rahmen-UVB der Vollständigkeit halber von der Gesuchstellerin auch in diesem Verfahren eingereicht und öffentlich aufgelegt. Im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren werden in Bezug auf die Umwelt somit nur noch die vom zu beurteilenden Projekt «Neubau Egli Paint» ausgehenden Umweltauswirkungen beurteilt.

1.2 Gesuch

Mit Schreiben vom 12. Januar 2015 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) beim BAZL das Gesuch für den Neubau des Egli Paint ein. Projektverfasserin im vorliegenden Verfahren ist die Elenco AG, 9430 St. Margrethen.

1.3 Gesuchsunterlagen

Mit dem Gesuchsschreiben vom 12. Januar 2015 wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular Kanton St. Gallen, G1, vom 31. März 2014;
- Formular «Wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen, GA»;
- Formular «Reklameeinrichtung, GE»;
- Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen, K1;
- Berechnung des Schallabsorptionsgrades;
- Formular «Emissionserklärung, K1A»;
- Formular «Anlagen/Prozesse, K1B»;
- Formular «Liste Stoffe/Erzeugnisse/Sonderabfälle/Organismen, K1C»;
- Zusatzblatt Gebäudebeschreibung, K5;
- Projektbeschrieb und -begründung der Elenco AG;
- Umweltverträglichkeitsbericht Neubau Egli Paint GmbH vom 8. Januar 2015 der Bächtold & Moor AG;
- Geometerplan der Wälli AG Ingenieure im Massstab 1:500 vom 13. April 2015;

¹ Siehe unter: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/sicherheit/infrastruktur/flugplaetze/st--gallen-altenrhein.html>

- Übersichtsplan vom 31. März 2014, Plan-Nr. 300;
- Plan «Fassaden» im Massstab 1:200 vom 31. März 2014, Plan-Nr. 305;
- Plan «Löschwasserrückhaltung» im Massstab 1:200 vom 31. März 2014, Plan-Nr. 306;
- Visierplan vom 31. März 2014, Plan-Nr. 4002;
- Visierplan Grundriss im Massstab 1:200 vom 10. Dezember 2014, Plan-Nr. 4003.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden durch die Gesuchstellerin nach einer ersten Prüfung durch die kantonalen Fachstellen überarbeitet und erneut eingereicht:

- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 16. Juli 2015, Plan-Nr. 301;
- Kanalisationsplan im Massstab 1:200 vom 16. Juli 2015, Plan-Nr. 302;
- Plan «Grundriss EG / Umgebung» im Massstab 1:200 vom 16. Juli 2015, Plan-Nr. 303;
- Plan «Grundriss UG, 1. OG-Flachdach und Schnitt A-D» im Massstab 1:200 vom 16. Juli 2015, Plan-Nr. 304;
- Brandschutznachweis der Elenco AG vom 3. Juni 2015.

1.4 *Beschrieb*

Die Firma Egli Paint GmbH plant eine Erneuerung und einen Ausbau ihres Betriebes. Das Projekt sieht vor, zwei bestehende Gebäude abzubauen und an gleicher Stelle einen viergeschossigen Neubau inklusive einer Tiefgarage zu erstellen. Die gesamte zu überbauende Parzellenfläche beträgt 3874,2 m², davon steht auf 2146 m² der Neubau. Auf der restlichen Fläche von 1728 m² befinden sich der Tarmac und die Strasse.

Im Erdgeschoss werden zwei neue Hallen realisiert. In der Halle 1 (1095 m²) sowie in den drei Nebenräumen (Shops A, B und C) wird Maintenance von Flugzeugen sowie -teilen betrieben. In der Halle 2 (757 m²) wird die jetzt bestehende Malerei inklusive den zwei neuen Lackieranlagen, einem Farbmischraum, einem Technikum und einem Warenlift untergebracht. Über den beiden Hangars werden Produktionshallen realisiert, deren Nutzung momentan noch offen ist. Im Untergeschoss wird eine Tiefgarage von 2499,22 m² mit insgesamt 92 Parkplätzen erstellt. Die bestehenden 15 Aussenparkplätze werden aufgehoben.

Beim Erdgeschoss (beide Werkhallen) handelt es sich um einen Stahlbetonbau. Das Produktionsgeschoss wird als Stahlbetonbau und Stahlbau und die beiden Bürogänge als Stahlbetonbau aufgerichtet. Das Dach hat eine Gesamtfläche von 2111,42 m² und wird in einer Stahlkonstruktion errichtet.

Die Flugzeuge und -teile werden entweder airside, d. h. süd- und ostseitig über den

bestehenden Rollweg bzw. über die auf dem Flughafengelände situierten Maintenance Firmen, zum Neubau geführt oder landside über die bestehende Zufahrtsstrasse per LKW angeliefert.

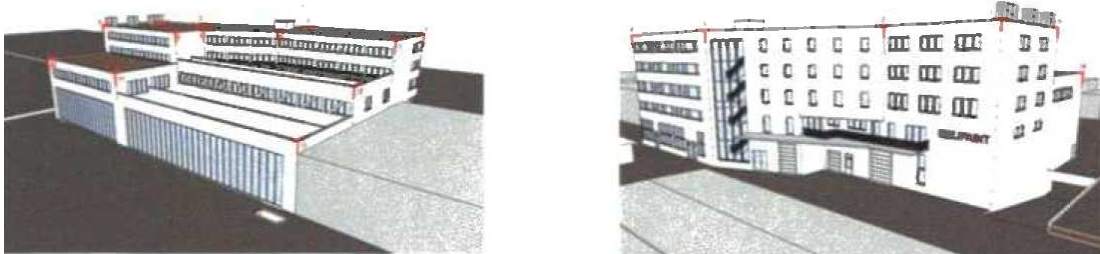


Abbildung 2.1-5 aus dem UVB Neubau Egli Paint; Nordwestansicht und Südostansicht

1.5 *Begründung*

Die Produktionsräume sind veraltet und entsprechen nicht mehr dem heutigen Raumbedürfnis. Aus diesem Grund hat sich die Egli Paint GmbH entschieden, die bestehenden Gebäude nicht zu sanieren, sondern durch Ersatzbauten abzulösen. So kann den hohen Anforderungen im Flugzeugbau Rechnung getragen werden.

1.6 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nr. 930.

1.7 *Eigentum*

Die betroffene Parzelle ist im Eigentum der Egli Paint GmbH, welche das Baugesuch mitunterzeichnet hat.

1.8 *Koordination von Bau und Betrieb*

Der Neubau des Egli Paint hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement wird nicht geändert.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 10. Februar 2015 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons St. Gallen und im Anzeiger der Ge-

meinde Thal vom 23. Februar 2015 publiziert und in der Gemeinde Thal vom 25. Februar bis 26. März 2015 öffentlich aufgelegt. Da das Vorhaben der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt erfolgte ebenfalls eine Publikation im Bundesblatt (BBL 2015 1786).

Mit Schreiben vom 24. September 2015 wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme eingeladen.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL die folgenden Einsprachen ein:

- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), vertreten durch VCS Sektion St. Gallen-Appenzell; A, 9423 Altenrhein; B, 9423 Altenrhein; C, 9423 Altenrhein; alle vertreten durch Frau Rechtsanwältin Margot Benz, Jacober & Bialas, Rechtsanwältin und Notare, 9001 St. Gallen, Einsprache vom 26. März 2015 (Einsprecher 1);
- A, B, C, 9423 Altenrhein, Einsprache vom 24. März 2015 (Einsprecher 2);
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal, Einsprache vom 26. März 2015 und Begründung der Einsprache vom 30. März 2015 (Einsprecher 3);
- Schutzverband Aktion gegen Fluglärm (AgF), handelnd durch Heinz Grob, Präsident, Postfach 1, 9422 Staad, Einsprache vom 26. März 2015 (Einsprecher 4);
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz, Einsprache vom 24. März 2015 (Einsprecher 5).

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- Gemeinde Thal, Protokollauszug vom 23. März 2015;
- AREG, Stellungnahme vom 7. September 2015;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen (AWA), Stellungnahme vom 22. Mai 2015;
- BAFU, Stellungnahmen vom 28. Dezember 2015;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 11. März 2015.

2.4 *Abschluss der Instruktion*

Mit Schreiben vom 11. Januar 2016 wurde den Parteien die Stellungnahmen, die Fachberichte und die ergänzten Unterlagen aus dem Instruktionsverfahren zugestellt, und sie wurden gleichzeitig ersucht, ihre Schlussbemerkungen bis am 12. Februar 2016 einzureichen.

Einsprecher 1 teilte mit Schreiben vom 12. Februar 2016 mit, dass an den Anträgen der Einsprache festgehalten werde. Um weitere Beschwerdeverfahren zu vermeiden, sei eine allfällige Plangenehmigung unter den Vorbehalt zu stellen, dass mit

dem Bau erst begonnen werden könne, wenn die Massnahmen, welche aus dem Rahmen-UVB resultieren und im Zusammenhang mit dem Neubau Hangar C6 behandelt wurden, rechtskräftig verfügt worden seien. Die Plangenehmigung des Fliegermuseums vom 18. Januar 2016 sei ohne diesen Vorbehalt erteilt worden. Eine Beschwerde dagegen sei leider unumgänglich, da sonst die Gefahr bestehe, dass bei Rückzug des Gesuchs für den Hangar C6 sämtliche Sanierungsmassnahmen gegenstandslos würden. Dies könne nicht im Sinne des BAZL sein. Es müsse sichergestellt werden, dass jeglicher Ausbau des Flugplatzes nur zusammen mit den dringlichen Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden könne. Auf die Ausführungen von Einsprecher 1 wird weiter unten eingegangen (vgl. dazu unten B.2.1).

Einsprecher 4 nahm mit Schreiben vom 12. Februar 2016 Stellung zum Vorhaben und zeigte sich erstaunt darüber, dass das vorliegende Plangenehmigungsverfahren weiter vorangetrieben werde. Es wird Bezug genommen auf den Rahmen-UVB und die immer noch ausstehenden Sanierungsmassnahmen. Auf die Ausführungen von Einsprecher 4 wird ebenfalls weiter unten eingegangen (vgl. dazu unten B.2.1).

Die Gesuchstellerin und die Projektverfasserin nahmen mit Schreiben vom 22. Februar 2016 Stellung zum Vorhaben und beantragen den zügigen Abschluss des Verfahrens und die Ausstellung der Plangenehmigung.

Mit diesen letzten Stellungnahmen wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 lit. e der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Aufgrund seiner räumlichen Dimension kann das Vorhaben nicht als derart gering bezeichnet werden, als dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Vom Projekt sind zudem schutzwürdige Interessen Dritter betroffen (Einsprecher). Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterliegen Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang 4 zur UVPV aufgeführt sind, der Prüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft. Das Flugfeld St. Gallen-Altenrhein fällt unter den im Anhang aufgeführten Anlagentyp und beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich nach Ansicht des BAZL um eine wesentliche Erweiterung. Gestützt auf Art. 37d Abs. 2 LFG und Art. 15 UVPV erfolgte die amtliche Publikation

im Bundesblatt, dem kantonalen und kommunalen Publikationsorgan sowie die öffentliche Auflage.

1.4 *Zulässigkeit der Einsprachen*

Nach Art. 36d Abs. 4 und Art. 37f LFG ist zur Einsprache berechtigt, wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist. Erforderlich ist somit gestützt auf Art. 6 i. V. m. Art. 48 VwVG, dass Einsprecher über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung, Änderung oder einer negativen Verfügung ziehen. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können².

Der Kreis der zur Beschwerde legitimierten Betroffenen im Einwirkungsbereich von Flugplätzen kann gemäss gefestigter Rechtsprechung sehr weit sein, ohne dass bereits von einer Popularbeschwerde zu sprechen wäre. Bezogen auf den Lärm kommt allen Personen Beschwerdelegitimation zu, die den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden³.

Schliesslich muss die Einsprache fristgerecht, d. h. während der Auflagefrist, erhoben worden sein und es sind die Formvorschriften nach Art. 52 VwVG zu beachten.

1.4.1 Einsprecher 1

Der VCS war im Plangenehmigungsverfahren zum Neubau Hangar C6 in Anwendung von Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 841.01) beschwerde- bzw. einspracheberechtigt. In diesem Verfahren wurden auch die betrieblichen Auswirkungen des vorliegenden Projekts, welche im Rahmen-UVB thematisiert werden, behandelt.

Der VCS gehört zu den gesamtschweizerischen Organisationen, welche nach Art. 12 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) i. V. m. der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) beschwerde- bzw. vorliegend einspracheberechtigt sind. Der VCS ist in Bezug auf die Vorbringen nach USG einspracheberechtigt. Auf die form- und fristgerechte Einsprache des VCS ist somit in diesem Verfahren einzutreten.

Die natürlichen Personen 3–5 wohnen in der Gemeinde Thal und in der näheren Umgebung des Flugplatzes (ca. 300–500 m Entfernung). Die mit dem vorliegenden

² BGE 133 II 249, E. 1.3.1

³ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009, A-1936/2006, E 3.1

Vorhaben einhergehenden Immissionen sind von den Personen 3–5 wahrnehmbar. Im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung sind sie demzufolge vom Vorhaben mehr als jedermann betroffen und zur Einsprache legitimiert.

1.4.2 Einsprecher 2

A, B und C erheben sowohl Einsprache im Schreiben vom 26. März 2015, vertreten durch Frau Rechtsanwältin Margot Benz, als auch mit separater Eingabe vom 24. März 2015. Bezüglich der Legitimation kann auf die Ausführungen unter B.1.4.1 verwiesen werden. Bezüglich der materiellen Beurteilung der Eingabe vom 24. März 2015 kann auf die Ausführungen unter B.2.15.1 verwiesen werden. Auf die form- und fristgerechte Einsprache ist somit einzutreten.

1.4.3 Einsprecher 3

Die Gemeinde Thal als Standortgemeinde des Flugplatzes ist gemäss Art. 37f LFG zur Einsprache legitimiert. In der ersten Eingabe vom 26. März 2015 (Poststempel vom 26. März 2015) stellt Einsprecher 3 weder einen konkreten Antrag noch liefert er eine Begründung. Es wird lediglich ausgeführt, dass das Bauvorhaben in verschiedenen Punkten nicht den kommunalen bzw. kantonalen gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Weiter wird vermerkt, dass die Unterlagen sehr umfangreich seien und deshalb erst eine summarische Prüfung vorgenommen werden konnte. Die Einsprache erfolge deshalb vorsorglich und die detaillierte Begründung werde am 2. April 2015 nachgereicht. Mit Eingabe und Poststempel vom 30. März 2015 wurde die detaillierte Begründung nachgereicht. Gemäss Art. 52 VwVG sind Anträge und Begründung jedoch innert Frist (vorliegend Einsprachefrist) einzureichen. Die Einsprachefrist endete vorliegend mit der Auflagefrist am 26. März 2015. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die erste Eingabe weder einen konkreten Antrag noch eine detaillierte Begründung enthielt und die zweite Eingabe mit der detaillierten Begründung offensichtlich verspätet eingereicht wurde. Auf die insgesamt verspätet eingereichte Einsprache ist somit nicht einzutreten. Mit Protokollauszug vom 23. März 2015 (Poststempel vom 27. März 2015) reichte die Gemeinde Thal noch eine weitere Stellungnahme zuhanden des BAZL ein. Inhaltlich handelt es sich um die gleichen Anträge, wie in der verspätet eingereichten Einsprache vom 30. März 2015.

Da die Standortgemeinde im Instruktionsverfahren grundsätzlich jederzeit eine Stellungnahme zuhanden des BAZL einreichen kann, werden die Anträge der Gemeinde in den beiden erwähnten Schreiben (23. und 30. März 2015) nachfolgend im Rahmen einer Stellungnahme behandelt. Bezüglich der materiellen Vorbehalte der Gemeinde zum kantonalen bzw. kommunalen Recht wird auf die Ausführungen weiter unten verwiesen (vgl. dazu unten B.2.3).

1.4.4 Einsprecher 4

Die AgF ist als Verein konstituiert und erhebt Einsprache nach den Regeln der egoistischen Verbandsbeschwerde. Gemäss Art. 2 der Statuten ist sie zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder zur Reduktion von Fluglärm auch mit rechtlichen Mitteln befugt. Eine Vielzahl der Mitglieder wohnt im Gebiet um den Flugplatz St. Gallen-Altenrhein und ist vom Fluglärm betroffen. Gemäss Aussage der Gesuchstellerin generiert das vorliegende Projekt rund 50 Flugbewegungen pro Jahr. Die Voraussetzungen der egoistischen Verbandsbeschwerde dürften vorliegend somit erfüllt sein. Letztlich kann die Frage der Legitimation jedoch offen bleiben, da die AgF in der Einsprache keine materiellen Einwände gegen das Projekt vorbringt. Die Vorbehalte beziehen sich auf den im Februar 2014 öffentlich aufgelegten Rahmen-UVB zum Neubau Hangar C6, welcher nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens ist (vgl. dazu unten B.2.15.2). Auf die form- und fristgerechte Einsprache ist somit einzutreten.

1.4.5 Einsprecher 5

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde in der Plangenehmigung vom 29. Dezember 2015 zum Neubau Hangar C6 in den Erwägungen B.1.4.8 f. als legitimiert bezeichnet. Die Legitimation bezog sich insbesondere auf die Gesamtauswirkungen des Flugfeldes St. Gallen-Altenrhein, welche im genannten Verfahren thematisiert und beurteilt wurden (Rahmen-UVB). Die betrieblichen Auswirkungen des vorliegenden Projekts sind ebenfalls im Rahmen-UVB enthalten, weshalb dieser im vorliegenden Verfahren nochmals öffentlich aufgelegt wurde. Aufgrund der vom zu beurteilenden Projekt ausgehenden Emissionen und der räumlichen Distanz ist die Legitimation von Einsprecher 5 im vorliegenden Verfahren jedoch fraglich. Letztlich kann die Frage der Legitimation jedoch offen bleiben, da Einsprecher 5 in der Sache nichts Neues oder Zusätzliches vorbringt. Die Ausführungen in der Eingabe vom 24. März 2015 beziehen sich auf Themen des Rahmen-UVB, welche in der Plangenehmigung zum Neubau Hangar C6 behandelt und beurteilt wurden (vgl. dazu unten B.2.15.3). Auf die form- und fristgerechte Einsprache ist somit einzutreten.

2. Materielles

2.1 *Massnahmen aus dem Rahmen-UVB*

Wie einleitend unter A.1.1 ausgeführt werden vorliegend nur noch die vom zu beurteilenden Projekt «Neubau Egli Paint» ausgehenden Umweltauswirkungen beurteilt. Die verfügbaren Auflagen und Sanierungsmassnahmen aus der Plangenehmigung zum Neubau Hangar C6 sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Aufgrund von erhobenen Beschwerden gegen die Plangenehmigung zum Neubau Hangar C6

ist eine Vielzahl der verfügbaren Auflagen und Sanierungsmassnahmen zurzeit vor Bundesverwaltungsgericht hängig. Sollte die Gesuchstellerin das Projekt Neubau Hangar C6 nicht realisieren, sähe sich das BAZL gezwungen, diejenigen Auflagen und Sanierungsmassnahmen, die nicht mit dem Bauprojekt im Zusammenhang stehen, nochmals gesondert zu verfügen. Mit diesem Vorgehen kann einerseits sichergestellt werden, dass die verfügbaren Massnahmen aus dem Rahmen-UVB auch dann umgesetzt werden, wenn Hangar C6 nicht realisiert werden sollte und andererseits wird der Bau der Drittprojekte «Fliegermuseum und Egli Paint» nicht durch das hängige Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht blockiert.

2.2 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.3 *Anträge gestützt auf kantonales bzw. kommunales Recht*

Gemäss Art. 37 Abs. 4 LFG i. V. m. Art. 27d Abs. 2 VIL ist das kantonale (und somit auch das kommunale) Recht zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt. Die Gemeinde Thal bezieht sich in ihren Eingaben verschiedentlich auf Bestimmungen des Baureglements der Gemeinde Thal, welche teilweise im Widerspruch zum geplanten Bauvorhaben stehen. Art. 1 des Baureglements der Gemeinde Thal hält fest, dass das Reglement *unter Vorbehalt der Gesetzgebung des Bundes* und des Kantons für das gesamte Gebiet der Gemeinde Thal öffentlich-rechtliche Bauvorschriften enthält. Insofern sieht selbst das Baureglement der Gemeinde Thal einen Vorbehalt der Bundesgesetzgebung vor, der in den eingereichten Stellungnahmen von der Gemeinde Thal jedoch unberücksichtigt blieb.

Vorliegend beziehen sich die dem Plangenehmigungsgesuch widersprechenden Anträge insbesondere auf die Dach- und Fassadengestaltung, die Anordnung und Gestaltung der Abstellflächen und Vorfelder und den Ortsbildschutz. Am Beispiel der aussenliegenden Abstellflächen wird der Widerspruch bei der Anwendung des Baureglements deutlich. Im Plangenehmigungsgesuch wird ausgeführt, welche Plätze und Vorfelder aufgrund des geplanten Betriebs wie angeordnet werden und welche Vorfelder zwecks Verschiebung von Flugzeugen versiegelt werden. Die Gemeinde Thal verlangt unter Einhaltung von Art. 45 Abs. 5 Baureglement, dass die Abstellflächen generell unversiegelt auszuführen seien. Bei Berücksichtigung dieser kommunalen Vorschrift würde ein zweckmässiger Betrieb verhindert. Den Ausnahmetatbestand von Art. 45 Abs. 4 Baureglement (aus betrieblichen Gründen) lässt die Ge-

meinde Thal unter den besonderen Umständen (Flugplatzanlage) unberücksichtigt. Bei der Lektüre von Art. 45 Baureglement wird deutlich, dass sich die Bestimmungen zu den Abstellflächen auf Grundstückszufahrten, private Parkfelder und Besucherparkplätze beziehen, die mit den hier zu beurteilenden Flächen und Vorfeldern nicht vergleichbar sind.

Vorliegend wird innerhalb des Flugplatzperimeters ein viergeschossiger Neubau auf einer Gesamt-Parzellenfläche von 3874,2 m² realisiert, wovon 2146 m² überbaut werden. Das Vorhaben ist Teil der Gesamtanlage «Flugplatz» und kann von seiner Dimensionierung und Bauweise nicht mit einem beliebigen Bauvorhaben auf dem Gebiet der Gemeinde Thal verglichen werden. Die gestellten Anträge in den oben beschriebenen Bereichen (Dach- und Fassadengestaltung, Anordnung und Gestaltung der Abstellflächen und Vorfelder etc.) lassen sich wie am Beispiel gezeigt nicht auf das vorliegende Projekt übertragen, ohne dass nicht auch der Bau oder Betrieb unverhältnismässig eingeschränkt würde. Dort wo angezeigt wird in den nachfolgenden Bereichen noch näher auf die jeweiligen Anträge der Gemeinde Thal eingegangen.

2.4 *Begründung*

Die Begründung für den Neubau Egli Paint liegt vor (vgl. dazu oben A.1.5).

2.5 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Mit dem Abbruch und dem Neubau Egli Paint wird die bestehende Infrastruktur erneuert und an die heutigen Bedürfnisse angepasst. Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 6. Juli 2011 im Einklang.

2.6 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.7 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche

Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Niveaupunkt von 397,37 m über Meer ist durch ein anerkanntes Geometerbüro aufnehmen zu lassen und der Gemeinde Thal bekannt zu geben.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.8 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 11. März 2015 erfolgte gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Verschiebung Zaun und Markierungen;
- Safety Assessment;
- Bauarbeiten;
- Publikationen;
- Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 11. März 2015 wird zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.9 *Strassenpolizei und Verkehrssicherheit*

Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, und das Tiefbauamt, Abteilung Verkehrsplanung, beantragen die Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Auflagen und Hinweise:

- Die Sicht aus dem Privatgrundstück, insbesondere im Bereich der Ausfahrt zwischen dem neu zu erstellenden Hangar und dem bestehenden Gebäude Nr. 3621, nach links und rechts auf die Flughafen- bzw. Dornierstrasse, sei gemäss VSS-Norm SN 640'273a freizuhalten (keine Sichtbehinderungen wie Bepflanzungen, Zäune, Bauten usw.).

- Die Privatfläche sei baulich (z. B. mittels Wassersteinen) klar von der öffentlichen Verkehrsfläche abzugrenzen.
- Bei der Ausfahrt aus der Tiefgarage sei die Sicht nach rechts auf den Vorplatz aufgrund der Gebäudeecke eingeschränkt, was zu Konflikten führen könne. Daher sei der geplante Schutzbügel zwingend umzusetzen.
- Allfällige Signalisationen und Markierungen seien frühzeitig mit der Kantonspolizei St. Gallen, Abteilung Verkehrstechnik, abzusprechen.
- Die Sichtweiten gemäss erster Auflage auf den angrenzenden Rad- und Wanderweg seien zwingend dauerhaft einzuhalten. Die Sichtzone sei jener Bereich, in welchem die Sicht jederzeit freizuhalten sei. Allfällige Pflanzen oder Gegenstände innerhalb der Sichtzonen dürfen die Höhe von 60 cm nicht übersteigen.

Die Auflagen und Hinweise werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die entsprechenden Bestimmungen werden ins Dispositiv aufgenommen.

Aufgrund der Beurteilung der Sichtweiten und freizuhaltenden Räume durch die kantonalen Fachstellen ist auf die gleichlautenden Ausführungen der Gemeinde Thal nicht weiter einzugehen.

2.10 Brandschutz

Das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen (AFS) hat den nachträglich erarbeiteten und eingereichten Brandschutznachweis der Gesuchstellerin vom 3. Juni 2015 geprüft. Das AFS sieht die gesetzlich geforderten Mindestanforderungen mit den im Brandschutznachweis deklarierten Brandschutzmassnahmen als erfüllt an und beantragt die nachfolgend aufgeführten Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen:

- Sollte die Eigentümerschaft die Brandmeldeanlage auf die kantonale Notrufzentrale aufschalten, müssen Brandmeldepläne, gemäss Vorlage des AFS, erstellt werden. Ferner müsse die Brandmeldeanlage durch das AFS abgenommen werden.
- Das Gebäude werde mit einem Blitzschutzsystem nach den Leitsätzen für Blitzschutzanlagen des SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik versehen. Die Installationsfirma habe sich vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz, Herrn Josef Zehnder, Löwenstrasse 2, 7310 Bad Ragaz, Tel. 079 541 51 42, in Verbindung zu setzen. Das fertiggestellte Blitzschutzsystem sei durch den Ersteller, zusammen mit der vollständigen Blitzschutzdokumentation, dem Regionalaufseher zur Abnahme anzumelden.

Die beantragten Auflagen des AFS werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die entsprechenden Bestimmungen werden ins Dispositiv aufgenommen.

Die Gemeinde Thal beantragt im Protokollauszug vom 23. März 2015, es sei an geeigneter Stelle für die Feuerwehr ein Schlüsselrohr zu montieren. Die Platzierung müsse rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommando, Tel. Nr. 071 886 40 14 (Enzo Termine) abgesprochen werden.

Die beantragte Auflage der Gemeinde Thal wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

Der von der Gemeinde Thal gestellte Antrag zum Abpumpen von Löschwasser in der Halle 1 und 2 und der Errichtung einer Leitung ins Freie erging vor der Einreichung des Brandschutznachweises und somit auch vor der Prüfung durch die kantonale Fachstelle (AFS). Die Gemeinde Thal hat sich hierzu in den Schlussbemerkungen nicht mehr geäußert. Das BAZL erachtet den Antrag als erledigt.

2.11 Arbeitnehmerschutz

Das AWA formuliert in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2015 zahlreiche Auflagen, namentlich zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit, zum Gebäude, zu den Verkehrswegen, den Arbeitsplätzen, zum Lärm und den Erschütterungen, zur künstlichen Lüftung sowie zum Lager und den Lagereinrichtungen. Der Betriebsinhaber werde zudem auf die eingereichten Pläne und Beschreibungen behaftet. Allfällige Änderungen seien vorgängig der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich zu melden. Schliesslich sei die Fertigstellung dem AWA zur Abnahmekontrolle zu melden.

Die Auflagen des AWA werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des AWA vom 22. Mai 2015 wird zur Beilage 2 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.12 Energienachweis

Die Gemeinde Thal beantragt im Protokollauszug vom 23. März 2015, dass die Gesuchstellerin dem Bauamt der Gemeinde Thal rechtzeitig vor Baubeginn den gemäss Energiegesetz erforderlichen Energienachweis einzureichen habe. In den Gesuchsunterlagen ist die Nachreichung des Energienachweises vor Baubeginn festgehalten. Der Antrag der Gemeinde entspricht somit den Gesuchsunterlagen und ist nicht zusätzlich in die Plangenehmigung aufzunehmen.

2.13 Erdbebenvorsorge

Gemäss SIA-Norm 261 befindet sich der Flugplatz St. Gallen-Altenrhein in der Erdbebengefährdungszone Z1. Die Gesuchstellerin hat im UVB Neubau Egli Paint die

Erdbebensicherheit thematisiert und entsprechend das Deklarationsformular gemäss Faktenblatt zur Erdbebenvorsorgesicherheit (FBEV) von Flugplätzen vom 2. Dezember 2014 eingereicht.

Auf Grund der Projektmächtigkeit beurteilt das BAFU den Bestand an Personen und Sachwerten als insofern signifikant, dass ein Nachweis der Einhaltung der einschlägigen SIA-Normen in Bezug auf die Erdbebensicherheit erforderlich ist. Das BAFU beantragt deshalb, die Gesuchstellerin habe dem BAZL für den Neubau Egli Paint vor Baubeginn einen Vorbemessungsbericht gemäss FBEV einzureichen.

Diese Auflage wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Es wird eine entsprechende Bestimmung ins Dispositiv aufgenommen.

2.14 *UVB Neubau Egli Paint*

Der UVB Neubau Egli Paint vom 8. Januar 2015 thematisiert die nachfolgend aufgeführten Umweltbereiche (vgl. dazu unten B.2.14.1 ff.). Die Umweltauswirkungen und die Massnahmen daraus sowie die Anträge der Fachstellen und der Einsprecher werden nachfolgend je Umweltbereich behandelt. Das BAZL verfügt diejenigen Massnahmen aus dem UVB Neubau Egli Paint, welche durch die Gesuchstellerin umzusetzen sind (Art. 10c Abs. 1 USG).

2.14.1 Luftreinhaltung und Lärmschutz

Die Massnahmen B-LU-1 und B-LU-2 zur Luftreinhaltung und B-LÄ-1 und B-LÄ-2 zum Lärmschutz im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen im UVB einverstanden und hat aus lufthygienischer Sicht keine Einwände gegen das Projekt. Des Weiteren ist es mit den gewählten Massnahmestufen B und A zu den Bauarbeiten respektive den Bautransporten einverstanden, hält jedoch fest, dass ein Massnahmenplan fehle. Das BAFU fordert demnach, dass für die Bauphase auf der Grundlage der Baulärm-Richtlinie vom 24. März 2006 ein Massnahmekonzept zu erarbeiten und dem BAZL rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen sei.

Die Auflage wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Es wird eine entsprechende Bestimmung ins Dispositiv aufgenommen.

Die Gemeinde Thal fordert, dass die Bauarbeiten morgens erst ab 07.00 Uhr beginnen, da das Polizeireglement auch erst ab dieser Zeit Bauarbeiten zulasse. In Ein-

zelfällen sei dem Gemeinderat ein begründetes Gesuch einzureichen. Das BAFU unterstützt den Antrag der Gemeinde.

Die Auflage wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Es wird eine entsprechende Bestimmung ins Dispositiv aufgenommen.

Einsprecher 1 bemängelt, dass weder die 15 bestehenden Aussenparkplätze noch die neu geplanten 92 Parkplätze in der Tiefgarage im Rahmen-UVB 2013, respektive in der überarbeiteten Fassung 2015, berücksichtigt wurden. Daran ändere nichts, dass die Projekte Parkplatz P1 sowie das Parkhaus nicht weiterverfolgt würden. Die Auswirkungen des Strassenverkehrs seien auf der Grundlage der um 92 Parkplätze erhöhten Parkplatzzahl neu zu untersuchen und zu beurteilen. Auf keinen Fall ersetze die berechnete Fahrtenzahl bezüglich des Neubaus die im Rahmen-UVB prognostizierten und beurteilten Fahrten des Parkhauses mit 400 Parkfeldern bzw. 1400 Fahrten.

Das BAFU führt diesbezüglich aus, dass 15 oberirdische Parkplätze aufgehoben würden und somit eine Vergrösserung der Gesamtanlage um lediglich 77 Parkplätze für Mitarbeiter resultiere. Aus Sicht der Luftreinhaltung würden die Angaben im UVB zur Beurteilung ausreichen. Angesichts der geringen Anzahl Fahrten bewirke die Anlage auch unter Berücksichtigung der durch die übrigen Parkplätze des Flugplatzes ausgelösten Fahrten keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte.

Aus Sicht des BAZL sind die Untersuchungen und Angaben im Rahmen-UVB und UVB Neubau Egli Paint ebenfalls zutreffend und ausreichend. Durch den Wegfall diverser grösserer Parkflächen (Parkplatz P1, Parkhaus etc.), welche im Rahmen-UVB berücksichtigt sind, resultiert auch mit den zusätzlichen 92 Parkplätzen insgesamt eine deutliche Abnahme der Anzahl Parkplätze und somit der Anzahl Fahrten. Der Rahmen-UVB bzw. der UVB Neubau Egli Paint weist die Umweltverträglichkeit somit bereits auf einer deutlich höheren Anzahl Parkplätze und Fahrten aus als nun tatsächlich realisiert werden. Weshalb die Parkplätze, die nicht realisiert werden, weiterhin in die Berechnung einfließen sollen und zusätzlich noch die Parkplätze des Egli Paint dazu gezählt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Eine eigentliche Begründung für ein solches Vorgehen liefert Einsprecher 1 nicht.

Dass, wie Einsprecher 1 geltend macht, zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe nicht sämtliche Mieter einer Liegenschaft bekannt sind, ist für ein Projekt dieser Grösse nichts Aussergewöhnliches. Der Einfluss auf die Anzahl Fahrten ist aufgrund der bestehenden Parkplätze und in Bezug auf die Gesamtanlage jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Des Weiteren verlangt Einsprecher 1 eine wirksame Bewirtschaftung der Parkplätze

in der Tiefgarage. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass der Neubau inkl. Tiefgarage im Eigentum der Egli Paint GmbH steht. Es handelt sich somit nicht um öffentliche Parkplätze, die für jedermann zugänglich sind, sondern um Mitarbeiterparkplätze. Ob diese unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, liegt im Ermessen des Arbeitgebers und ist nicht durch das BAZL zu bestimmen. Dies gilt auch für die Parkplätze, welche die Egli Paint GmbH den noch nicht bekannten Mietern und allfälligen Kundenbesuchern zur Nutzung überlassen wird.

Die Anträge von Einsprecher 1 sind unbegründet und werden abgewiesen.

2.14.2 Erschütterungen

Die Massnahmen B-ERS-1 und B-ERS-2 zu den Erschütterungen im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU zeigt sich mit dem im UVB Neubau Egli Paint vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden und stellt keine weiteren Anträge.

2.14.3 Gewässerschutz und Entwässerung

Die Massnahmen GEW-1, GEW-2 und B-GEW-1–B-GEW-6 zum Gewässerschutz im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU zeigt sich mit den Massnahmen zum Gewässerschutz einverstanden und stellt keine weiteren Anträge.

Das Konzept der geplanten Liegenschaftsentwässerung wird noch im Detail ausgearbeitet und der kantonalen Fachstelle vor Baubeginn zur Prüfung eingereicht. Den Anliegen der Gemeinde Thal wird somit Rechnung getragen. Sie verlangt zudem, dass die Meteorentwässerung der Gebäude Nr. 1890 und 1316 nur in das Meteorabwassersystem entwässert werden dürfe und die Verbindung Meteor-/Schmutzwasser auf der Südseite des Neubaus entfernt werden müsse. Der Kanalisationsplan müsse vor Baubeginn überarbeitet und dem Bauamt der Gemeinde Thal vorgelegt werden. Diesbezüglich sei ein Retentionsnachweis mit einem Abflussbeiwert von 0,1 zu erbringen.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die entsprechenden Bestimmungen werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.14.4 Bodenschutz

Die Massnahmen B-BO-1–B-BO-3 zum Bodenschutz im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.14.5 Altlasten

Die Massnahme B-AL-1 zum Altlastenverdacht im UVB Neubau Egli Paint ist umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.14.6 Abfälle und umweltgefährdende Stoffe

Die Massnahmen AS-1–AS-3 und B-AS-1–B-AS-7 zu den Abfällen und umweltgefährdenden Stoffen im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAFU hält im Schreiben vom 28. Dezember 2015 fest, dass es mit den vorgeschlagenen Massnahmen im UVB Neubau Egli Paint einverstanden sei und stellt keine weiteren Anträge.

2.14.7 Umweltgefährdende Organismen

Die Massnahme UO-1 zu den umweltgefährdenden Organismen im UVB Neubau Egli Paint ist umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.14.8 Störfallvorsorge und Sicherheit

Die Massnahmen SS-1 und B-SS-1–B-SS-4 zur Störfallvorsorge und Sicherheit im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Aufgrund der Unterschreitung der Hochwasserkote von 398 m über Meer verlangt die Gemeinde Thal Objektschutzmassnahmen, die im Baugesuch fehlen würden. Im Protokollauszug appelliert die Gemeinde Thal an die Eigenverantwortung und empfiehlt u. a. die erhöhte Anordnung der technischen Geräte. Letzteres wird mit der Massnahme SS-1 umgesetzt. Mit der Massnahme B-SS-2 sowie dem mobilen Hochwasserschutz für die Tiefgarage werden zudem weitere Vorkehrungen zum Hochwasserschutz getroffen. Weitergehende Objektschutzmassnahmen werden weder vom BAFU noch vom Kanton verlangt und sind vorliegend nicht angezeigt.

Der Antrag der Gemeinde Thal ist, soweit in den Gesuchsunterlagen nicht bereits berücksichtigt, unbegründet und wird abgewiesen.

2.14.9 Lebensräume, Flora und Fauna

Die Massnahmen LFF-1–LFF-3 zu den Lebensräumen, der Flora und Fauna im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen.

Die Gemeinde Thal führt in ihrer Eingabe vom 30. März 2015 aus, dass vorgesehen sei, von der gesamten Dachfläche von 2111 m² lediglich 824 m² extensiv zu begrünen. Gemäss Art. 33 Abs. 8 Baureglement sei jedoch die gesamte Dachfläche zu begrünen, sobald diese das Mass von 50 m² übersteige.

Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass sich aufgrund der Abstufung des Dachs vorliegend nicht die ganze Dachfläche für eine Begrünung eignet. Aufgrund der im Baureglement vorgesehenen Fläche von 50 m² wird offensichtlich, dass sich diese Bestimmung nicht eins zu eins auf grosse Flugplatzanlagen mit einer Dachfläche von über 2000 m² übertragen lässt. Die Begrünung der gesamten Dachfläche würde vorliegend aufgrund einer tragfähigeren Dachkonstruktion eine neue Dachgestaltung bedingen. Der Antrag der Gemeinde Thal steht somit im Widerspruch zum geplanten Bau und Betrieb des Projekts (Art. 27d Abs. 2 VIL).

Des Weiteren entspricht die vorgesehene extensive Dachbegrünung der gängigen Praxis auf anderen Flugplätzen. Massgebend für die zu treffende Kompensationsmassnahme (ökologischer Ausgleich) ist der Wert zwischen der gewonnenen und der verlorenen Fläche, umgerechnet nach dem im UVB unter Ziffer 17.2, Seite 57 ff., genannten Punktesystem. Unter Berücksichtigung der gewählten Fläche und der extensiven Begrünung resultiert vorliegend ein Mehrwert von 382 Punkten.

Das BAZL erachtet unter den gegebenen Umständen die getroffene Massnahme als ausreichend und weist den gegenteiligen Antrag der Gemeinde Thal, welcher dem Bau und Betrieb des Projekts entgegensteht, ab.

Die Gemeinde Thal verlangt in ihrer Eingabe vom 23. März 2015 die Ersatzpflanzung für geschützte Bäume gemäss Plangenehmigung «Erweiterung Parkfeld P2», da die Ersatzpflanzung noch ausstehend sei. In der Stellungnahme der Gemeinde Thal vom 14. Dezember 2009 zur Erweiterung von Parkfeld P2 (Referenz-Nr. 2009.0134 der Gemeinde Thal) führte die Gemeinde Thal aus, dass im Bereich des Parkplatzes (Parzelle Nr. 274) entlang der Dornierstrasse als Ersatz 4 Pappeln zu pflanzen seien. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Plangenehmigung für die Erweiterung von Parkfeld P2 nie erteilt wurde. Aufgrund der Stellungnahme des BAFU vom 30. September 2010 wurde dieses Verfahren gestoppt und die Gesuchstellerin beschloss die weiteren Abklärungen zu zusätzlichen Parkflächen im Rahmen-UVB zum Hangar C6 vorzunehmen. Da die Gesuchstellerin nun keinen Ausbau des besagten Parkfeldes beabsichtigt, hat das BAZL der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 26. Februar 2016 mitgeteilt, dass das immer noch hängige Plangenehmi-

gungsverfahren ohne ihren Gegenbericht bis am 10. März 2016 vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werde. Aufgrund dieser Sachlage besteht vorliegend keine Pflicht zur beantragten Ersatzpflanzung und der Antrag der Gemeinde Thal wird abgewiesen.

2.14.10 Landschaft und Ortsbild

Die Massnahmen LO-1–LO-3 zur Landschaft und zum Ortsbild im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

Gemäss dem Antrag der Gemeinde Thal, ist im Hinblick auf die anstehende Strassensanierung dem BAZL zuhanden der Gemeinde Thal vor Baubeginn ein definitiver Umgebungsplan einzureichen.

Da das Werbeplakat an der nördlichen Fassade nicht beleuchtet wird, sind die Ausführungen der Gemeinde Thal zur Lichtreduktion vorliegend unbeachtlich.

In den überarbeiteten Unterlagen konnten die Anliegen der Gemeinde Thal bezüglich der Dachgestaltung und der Anordnung der technisch notwendigen Bauteile (Kamine, Abluftkanäle etc.) weitestgehend berücksichtigt werden. Die Gemeinde Thal liess sich zu den überarbeiteten Unterlagen in den Schlussbemerkungen nicht mehr vernehmen.

Hinsichtlich der Anträge der Gemeinde Thal zur Umgebungsgestaltung (unversiegelte Abstellflächen, Anordnung der Vorfelder, Grünflächen im Strassenabstandsreich etc.) wird auf die Ausführungen weiter oben unter B.2.3. verwiesen. Die Realisierung der Umgebungsgestaltung gemäss den Bestimmungen im Baureglement der Gemeinde Thal würde den Bau und Betrieb der Egli Paint unverhältnismässig einschränken und zum Teil sogar verhindern. Aus diesem Grund können die Anträge der Gemeinde Thal vorliegend nur im Umfang der überarbeiteten Gesuchsunterlagen berücksichtigt werden

2.15 *Einsprachen*

2.15.1 Einsprecher 2

Das Schreiben vom 24. März 2015 bezeichnen die Einsprecher 2 als Anzeige und halten gleichzeitig fest, dass es aufgrund des überarbeiteten Rahmen-UVB auch als Einsprache entgegenzunehmen sei. Das Schreiben nimmt keinen Bezug zum vorliegenden Projekt und enthält weder Anträge noch eine Begründung. Es enthält Ausführungen zu den Hunterstandläufen auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein, den Lärmeinwirkungen auf umliegende Häuser und den durchgeführten Messungen.

In der Plangenehmigung zum Neubau Hangar C6 wurde diese Thematik ausführlich behandelt und es wurden Sanierungsmassnahmen angeordnet, die aufgrund von Beschwerden zurzeit vor Bundesverwaltungsgericht hängig sind. Auf die materiellen Vorbringen in der Einsprache vom 24. März 2015 ist somit vorliegend nicht weiter einzugehen.

2.15.2 Einsprecher 4

In der Einsprache wird das vorliegende Projekt abgelehnt, da kein rechtskräftiger UVB vorliege. Das Plangenehmigungsverfahren sei deshalb so lange auszusetzen, bis dieser vorliege.

Diese Behauptungen von Einsprecher 4 treffen vorliegend nicht zu, da zwischenzeitlich mit der Plangenehmigung zum Neubau Hangar C6 Auflagen verfügt und Sanierungsmassnahmen aus dem Rahmen-UVB angeordnet wurden (vgl. dazu oben unter B.2.1). Materiell bringt Einsprecher 4 keine Einwände gegen das vorliegende Projekt vor, weshalb auf die Einsprache vom 26. März 2015 nicht weiter einzugehen ist.

2.15.3 Einsprecher 5

In der Eingabe von Einsprecher 5 werden verschiedene Umweltbereiche aus dem Rahmen-UVB thematisiert, welche im Verfahren zum Neubau Hangar C6 behandelt wurden. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen weiter oben unter B.2.1 und B.2.15.2 verwiesen werden. Bezüglich der von Einsprecher 5 geltend gemachten projektspezifischen Auswirkungen im Bereich Luftreinhaltung und Lärmschutz wird auf die Ausführungen unter B.2.14.1 verwiesen. Auf die Einsprache vom 24. März 2015 ist somit vorliegend nicht weiter einzugehen.

2.16 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AREG jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

Fazit

Das Gesuch für den Neubau Egli Paint erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahme des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14) und wird in Anwendung von Ziffer 1 mit Pauschal Fr. 2000.– veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 8050.– (Anteil Arbeitsinspektorat Fr. 4800.–) veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und den Einsprechern eröffnet. Der Egli Paint GmbH, der Elenco AG, dem AREG, dem AWA, dem AFS und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt und im Bundesblatt bekannt gemacht. In Anwendung von Art. 20 UVPV werden diese Verfügung, die Gesuchsunterlagen inkl. UVB zum Neubau Egli Paint GmbH sowie die Stellungnahme des BAFU vom 28. Dezember 2015 beim Baudepartement des Kantons St. Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen, während 30 Tagen zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Einsichtnahme kann nur nach Voranmeldung unter Tel. Nr. 058 229 31 47 (Sekretariat Amt für Raumentwicklung und Geoinformation) erfolgen.

C. Verfügung

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für den Neubau Egli Paint wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Abbruch der zwei bestehenden Gebäude und Errichtung eines viergeschossigen Neubaus an gleicher Stelle. Im Erdgeschoss werden zwei neue Hallen realisiert. In der Halle 1 sowie in den drei Nebenräumen wird Maintenance von Flugzeugen sowie Flugzeugteilen betrieben. In der Halle 2 werden die bestehende Malerei, zwei neue Lackieranlagen, ein Farbmischraum, ein Technikraum und ein Warenlift untergebracht. Über den beiden Hangars werden Produktionshallen realisiert, deren Nutzung momentan noch offen ist. Im Untergeschoss wird eine Tiefgarage mit insgesamt 92 Parkplätzen realisiert. Die bestehenden 15 Aussenparkplätze werden aufgehoben.

Beim Erdgeschoss, d. h. bei den beiden Werkhallen handelt es sich um einen Stahlbetonbau. Das Produktionsgeschoss wird als Stahlbetonbau und Stahlbau und die beiden Bürogeschosse als Stahlbetonbau aufgerichtet. Bei der Dachkonstruktion handelt es sich um eine Stahlkonstruktion. Die Dachfläche beträgt insgesamt 2111,42 m², davon werden 824,38 m² extensiv begrünt.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nr. 930.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Baugesuchsformular Kanton St. Gallen, G1, vom 31. März 2014;
- Formular «Wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen, GA»;
- Formular «Reklameeinrichtung, GE»;
- Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen, K1;
- Berechnung des Schallabsorptionsgrades;
- Formular «Emissionserklärung, K1A»;
- Formular «Anlagen/Prozesse, K1B»;
- Formular «Liste Stoffe/Erzeugnisse/Sonderabfälle/Organismen, K1C»;
- Zusatzblatt Gebäudebeschreibung, K5;
- Projektbeschrieb und -begründung der Elenco AG;

- Umweltverträglichkeitsbericht Neubau Egli Paint GmbH vom 8. Januar 2015 der Bächtold & Moor AG;
- Geometerplan der Wälli AG Ingenieure im Massstab 1:500 vom 13. April 2015;
- Übersichtsplan vom 31. März 2014, Plan-Nr. 300;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 16. Juli 2015, Plan-Nr. 301;
- Kanalisationsplan im Massstab 1:200 vom 16. Juli 2015, Plan-Nr. 302;
- Plan «Grundriss EG / Umgebung» im Massstab 1:200 vom 16. Juli 2015, Plan-Nr. 303;
- Plan «Grundriss UG, 1. OG-Flachdach und Schnitt A-D» im Massstab 1:200 vom 16. Juli 2015, Plan-Nr. 304;
- Plan «Fassaden» im Massstab 1:200 vom 31. März 2014, Plan-Nr. 305;
- Plan «Löschwasserrückhaltung» im Massstab 1:200 vom 31. März 2014, Plan-Nr. 306;
- Visierplan vom 31. März 2014, Plan-Nr. 4002;
- Visierplan Grundriss im Massstab 1:200 vom 10. Dezember 2014, Plan-Nr. 4003;
- Brandschutznachweis der Elenco AG vom 3. Juni 2015.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Die Planunterlagen sind betreffend des Niveaupunkts von 397,36 m zu korrigieren und dem BAZL vor Baubeginn einzureichen.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 11. März 2015 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.3 *Strassenpolizei und Verkehrssicherheit*

2.3.1 Die Sicht aus dem Privatgrundstück, insbesondere im Bereich der Ausfahrt zwischen dem neu zu erstellenden Hangar und dem bestehenden Gebäude Nr. 3621, nach links und rechts auf die Flughafen- bzw. Dornierstrasse, ist freizuhalten.

2.3.2 Die Privatfläche ist baulich klar von der öffentlichen Verkehrsfläche abzugrenzen.

2.3.3 Bei der Ausfahrt aus der Tiefgarage ist die Sicht nach rechts auf den Vorplatz eingeschränkt, deshalb ist der geplante Schutzbügel zwingend umzusetzen.

2.3.4 Allfällige Signalisationen und Markierungen sind frühzeitig mit der Kantonspolizei St. Gallen, Abteilung Verkehrstechnik, abzusprechen.

2.3.5 Die Sichtweiten gemäss erster Auflage 2.3.1 auf den angrenzenden Rad- und Wanderweg sind zwingend dauerhaft einzuhalten. Die Sichtzone ist jener Bereich, in welchem die Sicht jederzeit freizuhalten ist. Allfällige Pflanzen oder Gegenstände innerhalb der Sichtzonen dürfen die Höhe von 60 cm nicht übersteigen.

2.4 *Brandschutz*

2.4.1 Sollte die Eigentümerschaft die Brandmeldeanlage auf die kantonale Notrufzentrale aufschalten, müssen Brandmeldelagepläne, gemäss Vorlage des AFS, erstellt werden. Ferner müsste die Brandmeldeanlage durch das AFS abgenommen werden.

2.4.2 Das Gebäude wird mit einem Blitzschutzsystem versehen. Die Installationsfirma hat sich vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz, Herrn Josef Zehnder, Tel. Nr. 079 541 51 42, in Verbindung zu setzen. Das fertiggestellte Blitzschutzsystem ist durch den Ersteller, zusammen mit der vollständigen Blitzschutzdokumentation, dem Regionalaufseher zur Abnahme anzumelden.

2.4.3 An geeigneter Stelle ist für die Feuerwehr ein Schlüsselrohr zu montieren. Die Platzierung ist rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommando, Tel. Nr. 071 886 40 14, abzusprechen.

2.5 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen des AWA in der Stellungnahme vom 22. Mai 2015 sind umzusetzen

(Beilage 2).

2.6 *Erdbebenvorsorge*

Die Gesuchstellerin hat dem BAZL für den Neubau Egli Paint vor Baubeginn einen Vorbemessungsbericht gemäss FBEV einzureichen.

2.7 *Luftreinhaltung und Lärmschutz*

2.7.1 Die Massnahmen B-LU-1 und B-LU-2 zur Luftreinhaltung und B-LÄ-1 und B-LÄ-2 zum Lärmschutz im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen.

2.7.2 Für die Bauphase ist auf der Grundlage der Baulärm-Richtlinie vom 24. März 2006 ein Massnahmekonzept zu erarbeiten und dem BAZL rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

2.7.3 Mit Bauarbeiten darf morgens grundsätzlich erst ab 07.00 Uhr begonnen werden. Für abweichende Einzelfälle ist dem Gemeinderat ein begründetes Gesuch einzureichen.

2.8 *Erschütterungen*

Die Massnahmen B-ERS-1 und B-ERS-2 zu den Erschütterungen im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen.

2.9 *Gewässerschutz und Entwässerung*

2.9.1 Die Massnahmen GEW-1, GEW-2 und B-GEW-1–B-GEW-6 zum Gewässerschutz im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen.

2.9.2 Die Meteorentwässerung der Gebäude Nr. 1890 und 1316 darf nur in das Meteorabwassersystem entwässert werden und die Verbindung Meteor-/Schmutzwasser auf der Südseite des Neubaus muss entfernt werden.

2.9.3 Der Kanalisationsplan muss vor Baubeginn überarbeitet und dem Bauamt der Gemeinde Thal vorgelegt werden. Diesbezüglich ist ein Retentionsnachweis mit einem Abflussbeiwert von 0,1 zu erbringen.

2.10 *Bodenschutz*

Die Massnahmen B-BO-1–B-BO-3 zum Bodenschutz im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen.

2.11 *Altlasten*

Die Massnahme B-AL-1 zum Altlastenverdacht im UVB Neubau Egli Paint ist umzusetzen.

2.12 *Abfälle und umweltgefährdende Stoffe*

Die Massnahmen AS-1–AS-3 und B-AS-1–B-AS-7 zu den Abfällen und umweltgefährdenden Stoffen im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen.

2.13 *Umweltgefährdende Organismen*

Die Massnahme UO-1 zu den umweltgefährdenden Organismen im UVB Neubau Egli Paint ist umzusetzen.

2.14 *Störfallvorsorge und Sicherheit*

Die Massnahmen SS-1 und B-SS-1–B-SS-4 zur Störfallvorsorge und Sicherheit im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen.

2.15 *Lebensräume, Flora und Fauna*

Die Massnahmen LFF-1–LFF-3 zu den Lebensräumen, der Flora und Fauna im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen.

2.16 *Landschaftsbild und Ortsbild*

2.16.1 Die Massnahmen LO-1–LO-3 zur Landschaft und zum Ortsbild im UVB Neubau Egli Paint sind umzusetzen.

2.16.2 Die Gesuchstellerin hat dem BAZL zuhanden der Gemeinde Thal vor Baubeginn einen definitiven Umgebungsplan einzureichen.

3. **Einsprachen**

Die Einsprachen der Einsprecher 1–5 werden, soweit darauf eingetreten wird und sie in den verfügbaren Auflagen nicht berücksichtigt werden, abgewiesen.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Al-

tenrhein AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 2000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 8050.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. massgebende Unterlagen und Beilagen 1–2)
- Jacober & Bialas, Frau Rechtsanwältin Margot Benz, Oberer Graben 44, 9001 St. Gallen, für sich und zuhanden ihrer Klientschaft (3-fach)
- Gemeinde Thal, Gemeinderat, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Schutzverband Aktion gegen Fluglärm, Herr Heinz Grob, Postfach 1, 9422 Staad
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Egli Paint GmbH, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein
- Elenco AG, Herr Urs Gnädinger, Hauptstrasse 148, 9430 St. Margrethen
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmli-brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen, Arbeitsbedingungen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen und Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Beilagen

Beilage 1: luftfahrtspezifische Prüfung vom 11. März 2015

Beilage 2: Stellungnahme des AWA vom 22. Mai 2015

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.